



Mandanteninformation 1/2024

Mandanteninformation 1/2024

Inhalt

1. Tipps und Hinweise für alle Steuerzahler
 - 1.1. Ausgewählte steuerrechtliche Regelungen aus dem Wachstumschancengesetz verabschiedet
 - 1.2. Säumniszuschläge - Zinssatz von 12 % pro Jahr ist weiterhin rechtens
 - 1.3. Gastronomie - Restaurantbesuche werden teurer
 - 1.4. Gestaltungsmöglichkeiten und Handlungsbedarf infolge der Neuregelungen bei der Besteuerung von Photovoltaikanlagen
2. Tipps und Hinweise für alle Unternehmer
 - 2.1. Mehr Zeit für Offenlegung von Jahresabschlüssen mit dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2022
 - 2.2. Sofort- und Poolabschreibung - So lässt sich bewegliches Anlagevermögen schnell abschreiben
 - 2.3. Imbiss- und Marktstände - Mieten für Standplätze sind gewerbesteuerlich hinzuzurechnen
3. Tipps und Hinweise für alle GmbH-Geschäftsführer
 - 3.1. Kirchenlohnsteuer - Sonderausgabenabzug bei Kostenerstattung an den Arbeitgeber
4. Tipps und Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
 - 4.1. Arbeitgeberzuschüsse - Auch das Deutschlandticket dürfen Sie steuerfrei überlassen
 - 4.2. Doppelter Haushalt - 60-qm-Begrenzung für Unterkünfte gilt nicht im Ausland
 - 4.3. Auslandsdienstreisen - Ab 2024 neue Pauschbeträge für Verpflegung und Übernachtung
5. Tipps und Hinweise für Hausbesitzer
 - 5.1. Luxusimmobilien - Verlustbringende Vermietung bringt häufig keine Steuerersparnis
6. Tipps und Hinweise für gemeinnützige Organisationen
 - 6.1. Zuwendungsempfängerregister startet am 1. Januar 2024 - weiterhin Unsicherheiten

Wichtige Steuertermine - Februar 2024

Fundstellennachweis

1. Tipps und Hinweise für alle Steuerzahler

1.1 Ausgewählte steuerrechtliche Regelungen aus dem Wachstumschancengesetz verabschiedet

Der Bundestag hat am Donnerstag (14. Dezember 2023) das „Gesetz zur Förderung geordneter Kreditweitmärkte und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021 / 2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung weiterer finanzmarktrechtlicher Bestimmungen“ (Kreditweitmärkteförderungsgesetz) verabschiedet. Der Bundesrat hat am 15. Dezember 2023 zugestimmt. Damit wurden u. a. die erforderlichen steuerlichen Anpassungen an das zum 1. Januar 2024 in Kraft tretende MoPeG einschließlich einer auf drei Jahre befristeten Fortschreibung des Status Quo in der Grunderwerbsteuer beschlossen.

Nachdem der Bundesrat das Wachstumschancengesetz in den Vermittlungsausschuss verwiesen hatte, bestand große Unsicherheit insbesondere hinsichtlich der Nachbehaltensfristen sowie eines Leerlaufens der § 5, § 6 und § 7 GrEStG für Übertragungen ab dem 1. Januar 2024. Nun wurden zwingend noch in diesem Jahr zu beschließende steuerrechtliche Änderungen aus dem Wachstumschancengesetz „auf den letzten Metern“ in das Kreditweitmärkteförderungsgesetz integriert und beschlossen (vgl. BR Drs. 656/23, Artikel 19 ff.).

Zur Sicherstellung des derzeitigen Status Quo bei der Grunderwerbsteuer wird § 24 GrEStG für die Jahre 2024 bis 2026 befristet eingeführt. Danach gelten rechtsfähige Personengesellschaften für Zwecke der Grunderwerbsteuer als Gesamthand und deren Vermögen als Gesamthandsvermögen. Durch die Regelung ist die befristete Nutzung der Steuervergünstigungen nach §§ 5, 6 und 7 Abs. 2 GrEStG möglich und ein Verstoß gegen bestehende Nachbehaltensfristen vorerst ausgeschlossen.

Weitere bereits im Wachstumschancengesetz vorgesehene steuerliche Anpassungen gewährleisten die Weitergeltung des Gesamthandsprinzips im Ertragsteuerrecht (§ 39 Abs. 2 Nr. 2 AO) sowie im ErbStG und BewG.

Durch die nun beschlossenen Änderungen am Kreditweitmärkteförderungsgesetz werden auch die §§ 123 bis 126 EStG aufgehoben und damit die Besteuerung der sog. Dezemberhilfe Gas 2022 gestrichen. Im Dezember 2022 hatte der Bund die Kosten für den Abschlag für Gas und Wärme übernommen, um die Bürger bei den damaligen hohen Energiepreisen zu entlasten. Als sozialer Ausgleich sollten diese Hilfen versteuert werden, was nun aufgrund bestehender praktischer Hindernisse bei der Besteuerung nicht mehr erfolgen soll.

Daneben wurden u. a. folgende Änderungen bei der Zinsschranke nach § 4h EStG und § 8a KStG beschlossen:

- Erweiterung des Zinsaufwandsbegriff (Verweis auf Art. 2 Abs. 1 ATAD-Richtlinie),
- Anpassung der Konzernklausel (Verschärfungen bei Stand-Alone-Merkmal),
- Anpassungen beim Eigenkapital-Escape,
- Anpassungen bei den Regelungen zu Zins- und EBITDA-Vorträgen,
- Anpassungen bei § 8a KStG (u. a. bei schädlicher Gesellschafter-Fremdfinanzierung, § 8a Abs. 3 KStG).

Nicht mehr enthalten ist die ursprünglich vorgesehene sog. Anti-Fragmentierungsregelung (also keine Aufteilung der 3 Mio.-Freigrenze auf gleichartige Betriebe).

1.2 Säumniszuschläge - Zinssatz von 12 % pro Jahr ist weiterhin rechtens

Steuerzahler müssen Säumniszuschläge an ihr Finanzamt zahlen, wenn sie ihre **fälligen Steuern nicht rechtzeitig zahlen**. Für jeden angefangenen Monat der Säumnis berechnet das Finanzamt einen Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen Steuerbetrags, so dass über ein Jahr gesehen ein stolzer Zuschlag von 12 % des Rückstands auflaufen kann.

Der Gesetzgeber hatte den Zinssatz in einem anderen Bereich - und zwar für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen - auf Druck des Bundesverfassungsgerichts ab 2019 von 6 % auf 1,8 % pro Jahr abgesenkt. Der Grund war, dass die Zinshöhe von 6 % pro Jahr nicht mehr mit dem niedrigen Zinsniveau auf dem Kapitalmarkt vereinbar war. Fraglich war, ob auch der Zinssatz von Säumniszuschlägen heruntergeschraubt werden muss. Daraufhin entschied der Bundesfinanzhof (BFH) 2022 aber, dass **keine verfassungsmäßigen Zweifel** an der Höhe der Säumniszuschläge bestehen.

Säumniszuschläge sollen in erster Linie ein **Druckmittel** sein, um fällige Steuerzahlungen durchzusetzen. Daneben soll der Zuschlag auch eine Gegenleistung für das Hinausschieben der Zahlung fälliger Steuern sein und den Verwaltungsaufwand ausgleichen, den die Finanzbehörden durch die verspäteten Zahlungen haben. Die Höhe der Säumniszuschläge ist laut BFH auch in einer Niedrigzinsphase nicht anzupassen. Die Entscheidungsfälle betrafen Säumniszuschläge, die für Zeiträume bis zum 31. Dezember 2018 entstanden waren. Der V. Senat des BFH hält nun in einem Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung an dieser Rechtsprechung auch für Säumniszuschläge fest, die für Zeiträume nach dem 31. Dezember 2018 entstehen.

1.3 Gastronomie - Restaurantbesuche werden teurer

Ein dauerhaft ermäßigter Umsatzsteuersatz von 7 % auf den Verzehr von Speisen in Restaurants hat keine Mehrheit im Bundestag gefunden. Ab dem 1. Januar 2024 gilt somit wieder der **Regelsteuersatz** von 19 %.

Die Corona-Pandemie war für Unternehmen eine große finanzielle Herausforderung mit gravierenden Folgen für das Wirtschaftsleben. Besonders betroffen waren Gastronomiebetriebe. Um diese zu unterstützen, wurde ab dem 1. Juli 2020 ein ermäßigter Umsatzsteuersatz von 7 % für erbrachte Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Getränkeabgabe eingeführt. Diese Regelung wurde mehrfach verlängert, zuletzt **bis zum 31. Dezember 2023**.

Die Gastronomiebranche hatte vehement dafür geworben, die Steuersenkung dauerhaft beizubehalten. Gastwirte befürchten, dass viele Menschen, die aufgrund der hohen Inflation derzeit ohnehin zurückhaltend konsumieren, bei erhöhten Preisen auf einen Restaurantbesuch verzichten werden. Zudem sei der administrative und technische Aufwand durch die Steuersatzänderung erheblich. Beispielsweise müssen die Kassen in Restaurants rechtzeitig umprogrammiert werden, so dass **ab dem 1. Januar 2024** der neue Steuersatz angewandt wird.

Zu beachten ist außerdem die steuerliche Behandlung von **Restaurantgutscheinen**, die vor dem 31. Dezember 2023 gekauft wurden, aber erst danach eingelöst werden. Liegt ein Einzweckgutschein vor, der sofort besteuert wird, bleibt es bei dem im Jahr 2023 gültigen Steuersatz. Bei einem Mehrzweckgutschein entsteht die Steuer erst mit der Einlösung zum dann gültigen Steuersatz.

Hinweis: Der ermäßigte Steuersatz gilt weiterhin für Gerichte, die der Gast mitnimmt.

1.4 Gestaltungsmöglichkeiten und Handlungsbedarf infolge der Neuregelungen bei der Besteuerung von Photovoltaikanlagen

Bereits in unserer [Mandanteninformation 2/2023](#) hatten wir auf Neuerungen bei der Besteuerung von Photovoltaikanlagen in Zusammenhang mit dem JStG 2022 hingewiesen. Weil sich durch die Neuregelung diverse Gestaltungsoptionen ergeben und sich inzwischen die Finanzverwaltung mehrfach hierzu geäußert hat, möchten wir Sie auf die wesentlichen Neuerungen und Gestaltungsoptionen nochmals ausdrücklich hinweisen:

Ertragsteuerbefreiung für Photovoltaikanlagen auf, an oder in Gebäuden - Ausnutzung der Leistungsgrenzen

Ertragsteuerfrei werden durch den neuen § 3 Nr. 72 EStG ab 1. Januar 2022 **Einnahmen und Entnahmen** im Zusammenhang mit dem Betrieb von Photovoltaikanlagen, die

- a. auf, an oder in Einfamilienhäusern oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister **von bis zu 30 kWp, oder**
- b. auf, an oder in sonstigen Gebäuden mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis **zu 15 kWp je Wohn- oder Gewerbeeinheit** installiert sind.

Insgesamt werden je Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft höchstens 100 kWp steuerfrei gestellt. Greift die **Steuerbefreiung für den kompletten Betrieb**, so ist außerdem **keine Gewinnermittlung** mehr vorzunehmen.

Weil die Höchstgrenze von 100 kW explizit je Mitunternehmerschaft gilt und die gebäudebezogenen Leistungsgrenzen je Betreiber anzuwenden sind, kann im Einzelfall eine Verteilung mehrerer Anlagen auf mehrere Anlagenbetreiber und Gesellschaften sinnvoll sein, um in den Anwendungsbereich der Steuerbefreiung zu kommen.

Bei nur sehr knapper Überschreitung der Leistungsgrenzen, kann zudem auch eine Reduzierung der Anlagenleistung wirtschaftlich vorteilhaft sein.

Kommen Sie gerne auf uns zu, wenn Sie Ihren aktuellen oder geplanten Anlagenbetrieb steuerlich optimieren möchten, damit wir gemeinsam mit Ihnen eine passende Lösung herausarbeiten können.

Nullsteuersatz für die Lieferung von Photovoltaikanlagen - Vermeidung der Besteuerung des Eigenverbrauchs und Frist bis 11. Januar 2024

Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wurde, wie ebenfalls mit der [Mandanteninformation 2/2023](#) berichtet, der Nullsteuersatz auf die Lieferung von Photovoltaikanlagen und deren wesentlichen Komponenten eingeführt.

Dem Nullsteuersatz unterliegt dabei die Lieferung an den Betreiber der Anlage, wenn die Anlage

- a. auf oder in der Nähe von **Privatwohnungen oder Wohnungen**, oder
- b. auf **öffentlichen oder anderen Gebäuden**, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird.

Die Belegenheitsvoraussetzungen gelten **stets** als erfüllt, wenn die Anlage nicht mehr als 30 kWp Leistung laut Marktstammdatenregister aufweist. Auch Anlagen auf „schädlichen Gebäuden“, die unterhalb der Leistungsgrenze liegen, fallen daher unter den Nullsteuersatz.

Weil auch die Entnahme einer Anlage aus dem Unternehmensvermögen unter den obigen Voraussetzungen unter den Nullsteuersatz fällt, kann mit einer Entnahme ohne umsatzsteuerliche Belastung die Besteuerung des eigenverbrauchten Stroms mit Umsatzsteuer ab dem Zeitpunkt der Entnahme vermieden werden.

Dies ist insbesondere dann vorteilhaft, wenn noch nicht oder grundsätzlich nicht in die Kleinunternehmerregelung gewechselt werden kann.

Die Finanzverwaltung lässt eine derartige Entnahme immer dann zu, wenn zukünftig voraussichtlich **mehr als 90 %** des erzeugten Stroms für nichtunternehmerische Zwecke verwendet werden. Unabhängig vom tatsächlichen Eigenverbrauchsanteil darf davon jedoch **immer ausgegangen** werden, wenn der erzeugte Strom teilweise

- in einem **Batteriespeichers gespeichert wird**,
- in ein privates, nicht dem Unternehmensvermögen zugeordnetes Elektroauto getankt wird,
- im nichtunternehmerischen Bereich einer juristischen Person öffentlichen Rechts verbraucht wird, **oder**
- in einer nicht dem Unternehmensvermögen zugeordneten Wärmepumpe verwendet wird.

Die Entnahme sollte dem Finanzamt **im Vorfeld** angezeigt werden und als Nullsteuerumsatz in der **Voranmeldung und Jahreserklärung** deklariert werden.

Weil die Finanzverwaltung mit Schreiben vom 30. November 2023 befristet bis 11. Januar 2024 eine Entnahmeerklärung mit Rückwirkung auf den 1. Januar 2023 akzeptiert, besteht in entsprechenden Fällen unmittelbar Handlungsbedarf, wenn der Eigenverbrauch bereits ab 1. Januar 2023 vermieden werden soll.

Wenn Sie bei der Prüfung der Entnahmemöglichkeit oder der Umsetzung gegenüber dem Finanzamt Unterstützung benötigen, sind wir Ihnen selbstverständlich gerne hierbei behilflich.

2. Tipps und Hinweise für alle Unternehmer

2.1 Mehr Zeit für Offenlegung von Jahresabschlüssen mit dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2022

Das Bundesamt für Justiz wird in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz gegen Unternehmen, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 am 31. Dezember 2023 endet, **vor dem 2. April 2024 kein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 des Handelsgesetzbuchs einleiten**. Damit sollen angesichts der anhaltenden Nachwirkungen der Ausnahmesituation der COVID-19-Pandemie die Belange der Beteiligten angemessen berücksichtigt werden.

2.2 Sofort- und Poolabschreibung - So lässt sich bewegliches Anlagevermögen schnell abschreiben

Selbständige und Gewerbetreibende sind daran interessiert, ihr Anlagevermögen möglichst schnell abzuschreiben, um so zeitnah Steuern zu sparen und ihre Liquidität zu erhöhen. Sie dürfen abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (z.B. Büroausstattung oder Maschinen) sofort im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe abschreiben. Voraussetzung ist, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts ohne Umsatzsteuer maximal 800 € (geplant ab 2024: 1.000 €) betragen (Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter). Alternativ können Unternehmer ihre Wirtschaftsgüter auch

- über die individuelle betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abschreiben oder
- alle in einem Jahr angeschafften/hergestellten Anlagegüter mit Kosten von jeweils über 250 € bis 1.000 € (geplant ab 2024: bis 5.000 €) ohne Umsatzsteuer in einem jahresbezogenen Sammelposten zusammenfassen.

Dieser Sammelposten darf dann über fünf Jahre (geplant ab 2024: drei Jahre) „im Paket“ abgeschrieben werden. Diese Poolabschreibung erfolgt unabhängig davon, ob einzelne Wirtschaftsgüter innerhalb der Fünfjahresfrist schon wieder entnommen oder veräußert werden. Ebenfalls ohne Bedeutung ist, in welchem Monat die Wirtschaftsgüter angeschafft wurden; der Sammelposten wird stets über fünf Jahre zu je einem Fünftel gewinnmindernd aufgelöst.

Hinweis: Wenn sich der Unternehmer dafür entscheidet, alle in einem Wirtschaftsjahr angeschafften Wirtschaftsgüter über einen Sammelposten abzuschreiben, darf er die Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter in diesem Jahr nur für Wirtschaftsgüter bis 250 € vornehmen, die 1.000-€-Grenze spielt dann keine Rolle.

Die Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter und die Poolabschreibung sind sowohl für bilanzierende Unternehmer als auch für Einnahmenüberschussrechner anwendbar. Der Sofortabzug geringwertiger Wirtschaftsgüter lässt sich sogar von Arbeitnehmern bei ihrem Werbungskostenabzug nutzen, eine Poolabschreibung ist bei ihnen allerdings nicht möglich.

2.3 Imbiss- und Marktstände - Mieten für Standplätze sind gewerbesteuerlich hinzuzurechnen

Bei der Berechnung der Gewerbesteuer ist der steuerliche Gewinn des Gewerbebetriebs um verschiedene gewerbesteuerliche Hinzurechnungen zu erhöhen und um gewerbesteuerliche Kürzungen zu vermindern. So ergibt sich der **Gewerbeertrag** - die maßgebliche Rechengröße für die weitere Gewerbesteuerermittlung. Hinzuzurechnen ist beispielsweise ein Teil der Miet- und Pachtzinsen, die ein Gewerbetreibender für die Benutzung von fremden unbeweglichen Wirtschaftsgütern (z.B. Gebäuden) zahlt.

Laut Bundesfinanzhof sind auch Mieten für Standflächen eines im Reisegewerbe tätigen Imbissbetriebs gewerbesteuerlich hinzuzurechnen.

3. Tipps und Hinweise für GmbH-Geschäftsführer

3.1 Kirchenlohnsteuer - Sonderausgabenabzug bei Kostenerstattung an den Arbeitgeber

Arbeitgeber haften für die Lohnsteuer, die sie für ihre Arbeitnehmer einbehalten und abführen müssen. Das Gleiche gilt für die Kirchensteuer, die im Lohnsteuer-Abzugsverfahren anfällt. Soweit die Haftung des Arbeitgebers reicht, sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer **Gesamtschuldner** der Steuer. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die für ihn im Wege der Haftung gezahlten Steuern zu erstatten. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass ein Arbeitnehmer auch die Lohnkirchensteuer als Sonderausgabe absetzen darf, die er nach einer Haftungsinanspruchnahme des Arbeitgebers diesem erstattet hat.

Im Streitfall hatte das Finanzamt eine GmbH für Lohn- und Kirchensteuer ihres Geschäftsführers in Haftung genommen, weil eine Sachzuwendung an den Geschäftsführer unversteuert geblieben war. Die GmbH zahlte und nahm den Geschäftsführer daraufhin in Regress, so dass Letzterer unter anderem die Kirchensteuer ausglich und als Sonderausgaben in seiner Einkommensteuererklärung ansetzte. Das Finanzamt setzte jedoch den Rotstift an, weil der Geschäftsführer die Kirchensteuer nicht als Steuerpflichtiger gezahlt habe. Er sei vielmehr im Rahmen eines **zivilrechtlichen Regresses** in Anspruch genommen worden, was einen Sonderausgabenabzug ausschliesse.

Der BFH hat den Ansatz als Sonderausgaben jedoch zugelassen. Für die Abzugsberechtigung ist unerheblich, ob der Steuerzahler seine persönliche Kirchensteuer selbst zahlt oder diese im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitgeber einbehalten wird. Auch bei einem Regress ist der Arbeitnehmer im Innenverhältnis als Schuldner der Lohnkirchensteuer zur Zahlung in voller Höhe verpflichtet. Die GmbH hatte die Steuerschuld des Geschäftsführers verausgabt, die dieser ihr anschließend erstattete. Der Geschäftsführer zahlte daher - wenn auch an die GmbH - auf seine **persönliche Steuerschuld** und nicht auf die Entrichtungsschuld des Arbeitgebers (fremde Steuerschuld).

4. Tipps und Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

4.1 Arbeitgeberzuschüsse - Auch das Deutschlandticket dürfen Sie steuerfrei überlassen

Damit Arbeitnehmer ihren Arbeitsweg nicht mit dem privaten Pkw, sondern mit **öffentlichen Verkehrsmitteln** zurücklegen, hat der Gesetzgeber eine Steuerbefreiung geschaffen, die für Arbeitgeberzuschüsse zum Erwerb entsprechender Fahrkarten gilt. Steuerfrei ist auch das kostenlose oder verbilligte Überlassen solcher Tickets durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer. Wichtig ist, dass diese Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird.

Die Steuerbefreiung gilt bei Arbeitgeberleistungen für Fahrten des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte auch im öffentlichen Personenfernverkehr sowie berufliche und **private Fahrten** des Arbeitnehmers im öffentlichen Personennahverkehr.

Hinweis: Tickets für den Personennahverkehr kann der Arbeitgeber folglich unabhängig von der Art der Nutzung steuerfrei übernehmen. Der Arbeitnehmer darf damit auch ausschließlich privat reisen, ohne die Steuerbefreiung zu gefährden.

Als **Personennahverkehr** haben die Finanzämter bisher nur Zugverbindungen im Stadt-, Vorort- und Regionalverkehr (etwa Züge wie RB und RE) anerkannt. Die Steuerbefreiung bei Nutzung anderer Zugverbindungen entfiel, sofern der Arbeitnehmer nicht zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte unterwegs war.

Das Bundesfinanzministerium hat nun aber geregelt, dass auch das Deutschlandticket steuerfrei ausgegeben werden kann. Es ist trotz seiner Geltung für bestimmte **IC- und ICE-Verbindungen** noch als Fahrberechtigung für den öffentlichen Personennahverkehr einzustufen. Der Arbeitnehmer darf das Ticket also auch unbegrenzt privat einsetzen, ohne dass die Steuerbefreiung für den Arbeitgeberzuschuss entfällt.

4.2 Doppelter Haushalt - 60-qm-Begrenzung für Unterkünfte gilt nicht im Ausland

Arbeitnehmer, die aus beruflichen Gründen im Inland einen doppelten Haushalt unterhalten, dürfen die Unterkunftskosten seit 2014 mit **maximal 1.000 € pro Monat** als Werbungskosten abziehen. Unter diese Abzugsbeschränkung fallen zum Beispiel Miete, Nebenkosten, Pkw-Stellplatzmieten sowie Reinigungs- und Renovierungskosten.

Hinweis: Vor 2014 durften die Unterkunftskosten nur abgesetzt werden, soweit sie angemessen waren. Als angemessen galten Unterkunftskosten, die die Durchschnittsmiete einer 60-qm-Wohnung am Beschäftigungs-ort nicht überschritten. Wer an seinem Beschäftigungsort großzügiger und teurer wohnte, konnte seine Kosten somit nur anteilig abziehen.

Die Finanzämter wenden diese 60-qm-Regelung bis heute bei doppelten Haushaltsführungen im Ausland an. Der Bundesfinanzhof (BFH) ist dieser Praxis nun entgegengetreten und hat entschieden, dass die notwendigen Kosten im Ausland **einzelfallabhängig** festgestellt werden müssen.

Im Urteilsfall ging es im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung um beamtenrechtlich zugewiesene Dienstwohnungen mit Flächen von 249 qm und 185 qm. Für die Wohnungen hatte der Kläger Dienstwohnungsvergütungen gezahlt, die er - zusammen mit den Nebenkosten - als Werbungskosten geltend machte. Sein Finanzamt erkannte die Kosten jeweils nur anteilig für eine 60 qm große Wohnung an. Der BFH hat den Werbungskostenabzug der Unterkunftskosten am ausländischen Beschäftigungsort dagegen **in tatsächlicher Höhe** zugelassen. Die 60-qm-Regelung sei damals nur für Inlandsfälle aufgestellt worden und lasse sich nicht auf Auslandssachverhalte übertragen. Im Ausland sei sie gar nicht handhabbar, da sich die durchschnittliche ortsübliche Miete in der Ferne nicht belastbar ermitteln lasse. Vielmehr müssten die Gegebenheiten im einzelnen Land betrachtet werden. Maßgeblich sei dabei, welche Kosten im Ausland notwendig seien.

4.3 Auslandsdienstreisen - Ab 2024 neue Pauschbeträge für Verpflegung und Übernachtung

Gewöhnlich aktualisiert das Bundesfinanzministerium (BMF) die landesspezifischen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten einmal im Jahr. Diese Beträge kommen bei beruflich bzw. betrieblich veranlassten Auslandsreisen zur Anwendung. Das BMF hat nun für zahlreiche Länder eine **Anpassung ab dem 1. Januar 2024** vorgenommen.

Hinweis: Die Pauschbeträge für Übernachtungskosten gelten nur bei der Erstattung durch den Arbeitgeber. Als Werbungskosten oder Betriebsausgaben sind weiterhin nur die tatsächlich angefallenen Übernachtungskosten abziehbar. Die Verpflegungspauschalen sind dagegen sowohl steuerfrei erstattungsfähig als auch als Werbungskosten abziehbar.

5. Tipps und Hinweise für Hausbesitzer

5.1 Luxusimmobilien - Verlustbringende Vermietung bringt häufig keine Steuerersparnis

Wer eine Immobilie mit **mehr als 250 qm Wohnfläche** vermietet, darf daraus resultierende Vermietungsverluste nicht ohne weiteres mit seinen anderen Einkünften verrechnen. Das geht aus einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) hervor.

Geklagt hatte ein Ehepaar, das **drei Villengebäude** mit einer Wohnfläche von jeweils mehr als 250 qm erworben hatte. Die Immobilien vermietete es unbefristet seinen volljährigen Kindern, wodurch jährliche Verluste zwischen 172.000 € und 216.000 € entstanden. Die Verluste verrechnete das Ehepaar mit seinen übrigen Einkünften, so dass sich eine erhebliche Einkommensteuerersparnis ergab.

Der BFH hat die Verrechnung der Verluste mit den übrigen Einkünften, die zu einer Steuerersparnis geführt hätte, jedoch nicht zugelassen. Bei solch großen Objekten muss der Vermieter laut BFH nachweisen, dass die Vermietung mit der Absicht erfolgt ist, einen finanziellen Überschuss zu erzielen. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, weil über einen längeren Zeitraum Verluste erwirtschaftet werden, handelt es sich bei der Vermietungstätigkeit um eine steuerlich unbeachtliche **Liebhaberei**. Die aus dieser Tätigkeit stammenden Verluste sind dann nicht mit anderen positiven Einkünften verrechenbar.

Mit diesem Urteil bestätigt der BFH seine bisherige Rechtsprechung. Danach kann bei der Vermietung aufwendig gestalteter oder ausgestatteter Objekte (z.B. mit einer Größe von mehr als 250 qm Wohnfläche oder einem Schwimmbad) nicht automatisch von einer steuerbaren Tätigkeit ausgegangen werden. Bei solchen Objekten spiegelt die Marktmiete den besonderen Wohnwert nicht angemessen wider, und sie lassen sich aufgrund der mit ihnen verbundenen Kosten oftmals auch nicht kostendeckend vermieten. Bei diesen Objekten ist daher regelmäßig nachzuweisen, dass über einen **30-jährigen Prognosezeitraum** ein positives Ergebnis erwirtschaftet werden kann.

Hinweis: Die Hürden für den Verlustabzug liegen bei Luxusimmobilien damit also hoch. Nicht betroffen sind hiervon Vermieter, die Immobilien außerhalb des Luxussegments dauerhaft zu Wohnzwecken vermieten. In diesen Fallgestaltungen wird unwiderlegbar vermutet, dass eine Einkünfteerzielungsabsicht besteht (ausgenommen sind hiervon jedoch verbilligte Vermietungen und teilweise selbstgenutzte Ferienwohnungen).

Nutzen Sie unser Beratungsangebot zur steuerlichen Berücksichtigung von Verlusten!

6. Tipps und Hinweise für gemeinnützige Organisationen

6.1 Zuwendungsempfängerregister startet am 1. Januar 2024 - weiterhin Unsicherheiten

Das Zuwendungsempfängerregister über Organisationen, die berechtigt sind, Zuwendungsbestätigungen (Spendenquittungen) auszustellen, startet am 1. Januar 2024. Allerdings besteht weiterhin Unsicherheit im Hinblick auf die geplanten Änderungen durch das Wachstumschancengesetz.

Noch vor Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung zum Zuwendungsempfängerregister (§ 60b AO) sollten mit dem Wachstumschancengesetz einige Anpassungen der gesetzlichen Regelung vorgenommen werden. So sollte beispielsweise die Möglichkeit geschaffen werden, die Angaben zur Bankverbindung des Zuwendungsempfängers auf Antrag ändern zu lassen. Aufgrund von Verzögerungen im Gesetzgebungsverfahren werden diese geplanten Anpassungen nun nicht zum 1. Januar 2024 erfolgen.

Nach derzeitigem Stand wird das Zuwendungsempfängerregister dennoch zum 1. Januar 2024 „online“ gehen - allerdings werden die Daten der inländischen Zuwendungsempfänger zum Start des Registers noch nicht vollständig abrufbar sein, sondern sukzessive durch das für die Registerführung zuständige Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ergänzt werden.

Das BZSt informiert auf seiner Homepage über aktuelle Entwicklungen: [BZSt - Zuwendungsempfängerregister](#)

Sobald sich die weiteren Entwicklungen, vor allem im Hinblick auf die noch geplanten Anpassungen durch das Wachstumschancengesetz, klar abzeichnen werden wir sie wieder informieren.

Hintergrund: Seit langem wird mehr Transparenz im gemeinnützigen Sektor gefordert, insbesondere im Hinblick auf den Gemeinnützigkeitsstatus spendenempfangender Organisationen. Bereits mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurde die gesetzliche Grundlage für ein öffentlich einsehbares Zuwendungsempfängerregister mit Wirkung zum 1. Januar 2024 geschaffen.

Wichtige Steuertermine - Februar 2024

12. Februar	Umsatzsteuer Lohnsteuer Solidaritätszuschlag Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
15. Februar	Grundsteuer Gewerbesteuer

Zahlungsschonfrist: bis zum 15. bzw. 19. Februar 2024. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen.

Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Fundstellennachweis

- Säumniszuschläge - Zinssatz von 12 % pro Jahr ist weiterhin rechtens**
BFH, Beschl. v. 16. Oktober 2023 - V B 49/22 (AdV); www.bundesfinanzhof.de
- Gastronomie - Restaurantbesuche werden teurer**
Deutscher Bundestag, Onlinemeldung v. 21. September 2023; www.bundestag.de
- Sofort- und Poolabschreibung - So lässt sich bewegliches Anlagevermögen schnell abschreiben**
§ 6 Abs. 2, Abs. 2a Satz 1 und Satz 2 EStG, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz); BT-Drucks. 20/8628
- Imbiss- und Marktstände - Mieten für Standplätze sind gewerbesteuerlich hinzuzurechnen**
BFH, Ur. v. 12. Oktober 2023 - III R 39/21; www.bundesfinanzhof.de
- Kirchenlohnsteuer - Sonderausgabenabzug bei Kostenerstattung an den Arbeitgeber**
BFH, Ur. v. 23. August 2023 - X R 16/21; www.bundesfinanzhof.de
- Arbeitgeberzuschüsse - Auch das Deutschlandticket dürfen Sie steuerfrei überlassen**
BMF-Schreiben v. 7. November 2023 - IV C 5 - S 2342/19/10007 :009; www.bundesfinanzministerium.de
- Doppelter Haushalt: 60-qm-Begrenzung für Unterkünfte gilt nicht im Ausland**
BFH, Ur. v. 9. August 2023 - VI R 20/21; www.bundesfinanzhof.de
- Auslandsdienstreisen - Ab 2024 neue Pauschbeträge für Verpflegung und Übernachtung**
BMF-Schreiben v. 21. November 2023 - IV C 5 - S 2353/19/10010 :005; www.bundesfinanzministerium.de
- Luxusimmobilien - Verlustbringende Vermietung bringt häufig keine Steuerersparnis**
BFH, Ur. v. 20. Juni 2023 - IX R 17/21; www.bundesfinanzhof.de

Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Rechtsberatung aus einer Hand!

Kontaktieren Sie uns!
Wir beraten Sie gerne!
info@mtg-group.de
www.mtg-group.de

MTG Wirtschaftskanzlei